



Verweigerung des Familiennachzug – Ehe soll durch Besuch und Briefwechsel geführt werden

Fall 87/ 2.10.09 «Anna» wird der Familiennachzug ihres Ehemann vom Ausländeramtes und dem Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen verweigert, ihr wird zugemutet ihre Ehe durch Briefwechsel und Besuche zu führen.

Schlüsselworte : [BV Art. 14](#); [EMRK Art. 8](#); Recht auf Ehe; Familiennachzug; [AuG Art. 44](#); [BGE 122 II 1](#) geschlechtsspezifische Diskriminierung

Person/en : «Anna» geb. 1968, «Sandra» geb. 1998

Heimatland: Tunesien

Aufenthaltsstatus: B-Bewilligung

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Anna» lebt mit kleinen Unterbrüchen seit 10 Jahren in der Schweiz. Nach einer Scheidung 1999 von ihrem irakischen Ehemann wird sie mit ihrem Kind «Sandra» aus der Schweiz ausgewiesen. Da «Sandra» (wie ihr leiblicher Vater) Irakerin ist und wegen ihren Ausweispapiere nicht in Tunesien leben kann, haben Mutter und Kind im Rahmen eines Härtefalls eine B-Bewilligung erhalten. «Anna» hat nach 8 Jahren im 2007 wieder geheiratet. Sie möchte mit ihrem Ehemann und ihrem Kind aus erster Ehe eine Familie führen. Das Ausländeramt und das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen verweigern ihr den Familiennachzug. Die Begründung lautet, mit 3931 Franken netto sei ihr Lohn zu wenig hoch, sie müsste gemäss den internen Richtlinien 4670 Franken netto verdienen. Und obwohl der Ehemann einen Arbeitsvertrag hat, der in Kraft tritt sobald er eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung hat, könne man das zukünftige Einkommen des Ehemannes nicht berücksichtigen, denn es sei nicht sicher, dass er eine Stellenantrittsbewilligung erhalte.

Das Recht auf Ehe und Familie wird hier klar verletzt. Dieser Entscheid verhindert, dass das Mädchen «Sandra» ein Familienleben mit Mutter und Stiefvater leben kann und bürdet «Anna» und «Sandra» unnötige Unsicherheit, Erschwernis und lädt der Familie zusätzlich Kosten auf.

Die Argumentation des Ausländeramtes und des Sicherheits- und Justizdepartements, die Ehe könne über Briefwechsel und Besuche geführt werden ist unrealistisch und unverhältnismässig.

Das Einkommen so hoch anzusetzen stellt für Frauen eine geschlechtsspezifische Diskriminierung dar. Wenn zusätzlich verweigert wird das zukünftige Einkommen des Mannes mit einzubeziehen wird «Anna» doppelt diskriminiert.

Aufzuwerfende Fragen

- **Zwei Instanzen verweigern den Familiennachzug, obwohl die Rechtslage klar ist, das Recht auf Familie wird hier verletzt.**
- **Die interne Richtlinien für den Familiennachzug führen zu einer geschlechtsspezifischen Diskriminierung, weil Frauen im Durchschnitt 20-30% weniger verdienen als Männer, und sie diskriminieren generell Wenigverdienende.**

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Chronologie

1997, 9.4 Heirat mit einem Iraker in der Schweiz

1998, 5, 9 Geburt der Tochter «Sandra»

1999, 27.8, Scheidung

1999, 2.12 Nichtverlängerung der B-Bewilligung und Wegweisung bis am 15. Jan. 2000, Ausreise wegen mangelnder gültiger Ausweispapiere der Tochter «Sandra» nicht möglich

2002, 12.6 Aufenthaltsbewilligung B im Rahmen eines Härtefalls

2007, 18.5 Heirat von «Anna»

2007, 11.6 Gesuch um Familiennachzug für ihrem Mann

2007, 19.9. Gesuch wird vom Ausländeramt abgelehnt wegen mangelnden finanziellen Mittel

2007, 25.10 Rekurs ans Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen, wird abgewiesen

2008 Antrag auf Niederlassungsbewilligung

Beschreibung des Falls

Die Tunesierin «Anna» heiratet 1997 in der Schweiz einen Iraker. Dieser Ehe entspringt 1998 ein Mädchen. Nach zwei Jahren wird die Ehe geschieden. «Anna» verliert deshalb ihre Jahresaufenthaltsbewilligung B und wird aus der Schweiz weggewiesen. Weil ihre Tochter «Sandra» keine gültigen Ausweispapiere als Irakerin hat, und Tunesien sie nicht einreisen lässt, erhalten Mutter und Tochter im Rahmen eines Härtefalls eine B-Bewilligung. «Anna» heiratet acht Jahre später am 18.5.2007 in der Schweiz einen Jordanier aus Tunesien und möchte mit ihm und ihrer Tochter in der Schweiz leben. Mit kleinen Unterbrüchen lebt «Anna» mittlerweile 10 Jahre in der Schweiz. Am 11.6.2007 stellt «Anna» ein Gesuch um Familiennachzug. Das Ausländeramt weist zweieinhalb Wochen später den Ehemann an, die Schweiz sofort zu verlassen und das Familiennachzugsgesuch im Ausland abzuwarten. Im September desselben Jahres weist es auch das Gesuch um Familiennachzug im Rahmen seines Ermessensspielraumes ab. Das Ausländeramt führt an, sie verdiene mit Franken 3931.- netto 740 Franken zuwenig, um die Familie zu ernähren. Um einen positiven Entscheid zu erhalten müsste «Anna» 4670.- Franken netto gemäss internen Richtlinien verdienen, diese liegen höher als die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS. Im Oktober 2007 erhebt «Anna» Rekurs an das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St.Gallen gegen den Entscheid. Sie begründet, dass auch das zukünftige Einkommen ihres Mannes berücksichtigt werden müsse, zumal er einen Arbeitsvertrag habe, der in Kraft treten würde, sobald er eine Arbeitsbewilligung habe. Dagegen argumentiert das Justiz- und Polizeidepartement, darauf könne man nicht eingehen, da dieser nicht ohne weiteres mit einer Stellenbewilligung rechnen könne, da eine Stellenantrittsbewilligung nicht vorliege. Das Sicherheits- und Justizdepartement beruft sich ein dabei auf einen Verwaltungsgerichtsentscheid VerwGe vom 31.5.2005, der als Fall zum einen nicht mit «Anna's» Begehren zu vergleichen ist, und in dem nicht argumentiert wird, sondern wiederum nur auf einen Entscheid vom VerwGe vom 14. November 2002 mit Hinweis auf VerwGe vom 17. Sept. 2002 verwiesen wird, der nicht veröffentlicht worden ist. Hingegen lässt das Sicherheits- und Justizdepartement den BGE 122 II 1 ausser acht, in dem klar davon ausgegangen wird, dass das Recht auf Familie entscheidend ist und, dass das zukünftige Einkommen des Mannes bei einem Entscheid berücksichtigt werden muss. Vor allem, wenn ein Arbeitsvertrag des Ehemannes von «Anna» vorliegt, mit dem genügend bewiesen ist, dass das gemeinsame Einkommen für den Unterhalt der Familie für den Entscheid beigezogen werden muss.

Bereits die Voraussetzung eines Verdienstes von 4670 Franken netto, damit ein Familiennachzug bewilligt wird, stellt grundsätzlich eine geschlechtsspezifische Diskriminierung dar, weil viele Frauen mit einer B-Bewilligung niemals soviel verdienen. «Anna» wird nochmals diskriminiert, weil der zukünftige Verdienst des Mannes, durch eine falsche Rechtsauslegung, nicht berücksichtigt wird.

Das Sicherheits- und Justizdepartement behauptet ferner, die Eheleute hätten gewusst, dass die Ehefrau zuwenig verdiene für einen Familiennachzug, darum müssten sie die Nachteile selber verantworten. Es sei zumutbar, falls die Familie wegen der Situation der Tochter nicht ausreisen könne, dass die Ehe durch Besuche und Briefkontakte aufrechterhalten werden könne.

Gemeldet von : CaBi Anti-Rassismustreffpunkt

Quellen : Aktendossier der Betroffenen, Gespräch mit Betroffener